

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Julian Schwarze und Daniel Wesener (GRÜNE)

vom 23. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. März 2026)

zum Thema:

Wettbewerb Lutherdenkmal: Ausloben bis das Ergebnis passt?

und **Antwort** vom 8. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. April 2026)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Julian Schwarze und Herrn Abgeordneten Daniel Wesener (GRÜNE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25630
vom 23. März 2026

über Wettbewerb Lutherdenkmal: Ausloben bis das Ergebnis passt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Warum hat der Senat unlängst einen neuen „Teilnahmewettbewerb zur Inwertsetzung des Lutherdenkmals“ vor der Marienkirche in Berlin-Mitte ausgelobt¹ – obwohl seit 2016 das Ergebnis eines jurierten Ideenwettbewerbs für die Neugestaltung eben dieses Denkmals feststeht und auf seine Realisierung wartet?²

Frage 2:

Bedeutet dies, dass der damals vom Preisgericht ausgelobte Siegerentwurf des Berliner Künstlers Albert Weis mit dem Architekturbüro Zeller & Moyer nicht mehr umgesetzt wird? Und das obwohl zwischenzeitlich dessen Finanzierung geklärt und technische Realisierbarkeit bestätigt ist. Falls ja: Wie begründet der Senat dieses Vorgehen?

Frage 3:

Welche Signale gehen – nach Ansicht des Senats – von so einem Vorgehen an die damals Beteiligten aus, insbesondere an die Mitglieder des Preisgerichts und die ausgelobten Preisträger? Welches Signal sendet der Senat damit an zukünftige Juries und Teilnehmende an dergleichen Wettbewerben?

¹ Vgl. die entsprechende Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen vom 16. Februar 2026.

² Vgl. u.a. die Meldung vom Evangelischen Kirchenkreis Berlin Mitte:
<https://www.kkbs.de/b/blog14175neugestaltung-luther-denkmal-gewinner-des-ideenwettbewerbs-steht-fest>

Frage 4.1:

Sofern dabei öffentliche Mittel zum Einsatz gekommen sind bzw. kommen: Hält es der Senat mit Blick auf die allgemeine Haushaltslage des Landes und der Berliner Bezirke für opportun, die Neugestaltung des Lutherdenkmals innerhalb von 10 Jahren erneut auszuloben?

Frage 5:

Inwiefern besteht ein Zusammenhang zwischen der Kritik an dem damaligen Wettbewerbsergebnis, insbesondere aus den Reihen der Evangelischen Kirche,³ und der politischen Entscheidung für eine Neuauslobung?

Antwort zu 1, 2, 3, 4.1 und 5:

Ausloberin des Ideenwettbewerbs im Jahr 2016 war der Evangelische Kirchenkreis Berlin Stadtmitte.

Es handelte sich um ein Verfahren ohne Realisierungsabsicht gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Richtlinie für Planungswettbewerbe 2013 (RPW); eine Verpflichtung zur Umsetzung bestand daher nicht. Eine mögliche Realisierung stand zudem unter dem Vorbehalt einer gesicherten Finanzierung. Vertiefte Untersuchungen anhand eines Musterfeldes zeigten, dass die eingesetzte Technik störanfällig und wartungsintensiv ist und mit hohen Unterhaltskosten verbunden ist.

Nach fast zehn Jahren ist nun ein anderer Rechtsträger (Grün Berlin/SenStadt) für das Vergabeverfahren verantwortlich. Aufgrund dieser Änderung kann das bisherige Verfahren nicht weitergeführt werden. Zudem haben sich die Aufgabenstellung, das verfügbare Budget und weitere Rahmenbedingungen verändert. Nach der Rechtsprechung und § 132 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) muss neu ausgeschrieben werden, wenn sich die Umstände wie hier Zeit (10 Jahre), Finanzierung, Preisgefüge der Angebote und Auftraggeber sich wesentlich geändert haben. Der Wettbewerbsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot verpflichten den öffentliche Auftraggeber zur Neuausschreibung. Die Wahl der Verfahrensart fiel auf das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb.

Ziel des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb und Lösungsvorschlag gemäß § 17 Vergabeverordnung (VgV) in Verbindung mit § 76 Abs. 2 VgV in Verantwortung des Senats ist es, z.B. ein wartungsfreundliches Konzept zu finden, das die erhaltene Bronzefigur und ihre Plinthe langfristig sicher sowie der Bedeutung Luthers entsprechend würdig inszeniert und durch eine integrierte Vermittlungskomponente Informationen zu Luther und zur Geschichte des Denkmals bereitstellt.

Frage 4:

Welche Kosten waren mit dem damaligen Wettbewerb verbunden und von wem wurden die getragen? Wie viel wird der neue Wettbewerb voraussichtlich kosten?

Antwort zu 4:

Ausloberin des damaligen Wettbewerbs war der Evangelische Kirchenkreis Berlin-Stadtmitte. Die Verfahrenskosten sind dem Senat nicht bekannt.

³ Vgl. u.a. die Berichterstattung von Tagesspiegel (<https://www.tagesspiegel.de/kultur/alter-held-neuer-arger-5478586.html>) und taz (<https://taz.de/Denkmal-fuer-Reformator-in-Berlin/!5317590/>) aus dem Juli 2016.

Das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb und Lösungsvorschlag gemäß § 17 VgV ist noch nicht abgeschlossen. Verbindliche Aussagen zu den Kosten können erst nach Abschluss des Verfahrens getroffen werden.

Frage 4.2:

Als wie hoch schätzt der Senat das Risiko ein, dass die Sieger des damaligen Wettbewerbs gerichtlich gegen die Neuauslobung vorgehen bzw. Schadensersatz geltend machen? Welche Kosten wären damit schlimmstenfalls für das Land Berlin verbunden?

Antwort zu 4.2:

Siehe Antwort zu 1.

Eventuelle Schadensersatzansprüche des damaligen Preisträgers sind nach dem Ablauf von 10 Jahren regelmäßig verjährt. Eine einfache Fortsetzung oder Wiederaufnahme des alten Verfahrens ist zudem rechtlich nicht umsetzbar. Das Risiko einer erfolgreichen Durchsetzung von Schadensersatzforderungen als extrem gering einzustufen.

Frage 6:

Trifft es zu, dass die für den neuen Wettbewerb zuständige Senatsbaudirektorin auch an dem damaligen Wettbewerb beteiligt war – als Einreicherin eines eigenen Wettbewerbsbeitrags, der aber bereits in der 1. Runde ausgeschieden ist?

Antwort zu 6:

Ja.

Frage 6.1:

Trifft es zu, dass im aktuellen, von der Senatsbaudirektorin geleiteten Verfahren keine Fach-Jury bzw. kein unabhängiges Preisgericht vorgesehen ist?

Antwort zu 6.1:

Im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb und Lösungsvorschlag nach § 17 VgV erfolgt die Auswertung der Teilnahmeanträge durch die zuständige Vergabestelle des Landes Berlin. Die Bewertung der eingereichten Lösungsvorschläge und Angebote obliegt dem Auftraggeber und wird unter Einbindung der Vergabestelle sowie unter Hinzuziehung externer, fachlich geeigneter Sachverständiger aus den Bereichen Kunst und Landschaftsarchitektur vorgenommen. Die Leitung des Verfahrens erfolgt durch die zuständige Fachabteilung.

Frage 6.2:

Teilt der Senat den Eindruck, dass hier ein klarer Fall von Befangenheit vorliegt oder der ganze Vorgang zumindest ein „Geschmäcke“ hat?

Antwort zu 6.2:

Nein. Zusätzlich sind alle Mitglieder und Sachverständige verpflichtet, unter Androhung von Rechtsfolgen schriftlich zu dokumentieren, dass gegenüber den zu bewertenden Bietern keine Befangenheit vorliegt.

Frage 7:

Verfügt der Senat über sonstige Informationen oder Kenntnisse, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Schriftlichen Anfrage ebenfalls von Belang sind – und falls ja, welche?

Antwort zu 7:

Nein dem Senat liegen keine Kenntnisse vor.

Berlin, den 08.04.2026

In Vertretung

Machulik

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen